

Gesetzlich verhinderte Integration: Die Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung mit Aufenthaltsgestattung und Duldung

Die Duldung für die Ausbildung ist momentan ein zentrales Thema für die Kolleg*innen in den Flüchtlingsberatungsstellen oder im Jugendmigrationsdienst. Durch eine Ausbildung kann nicht nur die Teilhabe und Integration gefördert, sondern unter Umständen auch eine Aufenthaltsperspektive geschaffen werden. In vielen Fällen stellt sich jedoch die Frage, wie die betroffenen Personen während ihrer Ausbildung ihren Lebensunterhalt sicherstellen können, wenn keine oder zu wenig Ausbildungsvergütung gezahlt wird und welche weiteren Förderleistungen in Anspruch genommen werden können. Insbesondere für Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung ergeben sich hier vielfältige Probleme, da die Rechtslage dazu widersprüchlich und zum Teil integrationsfeindlich ausgestaltet ist. Die Folge in nicht wenigen Fällen ist: Die Ausbildung muss abgebrochen werden, weil das Existenzminimum nicht gesichert ist. Im Folgenden sollen zu dieser Problematik detaillierte Hinweise gegeben werden.

Stand: 6. März 2018

Autor:

GGUA Flüchtlingshilfe e. V.
Projekt Q
Claudius Voigt
Hafenstr. 3-5, 48153 Münster.
www.einwanderer.net
voigt@ggua.de
Fon: 0251-1448626

Projekt 
*Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung*

GGUA
Flüchtlingshilfe

Inhalt

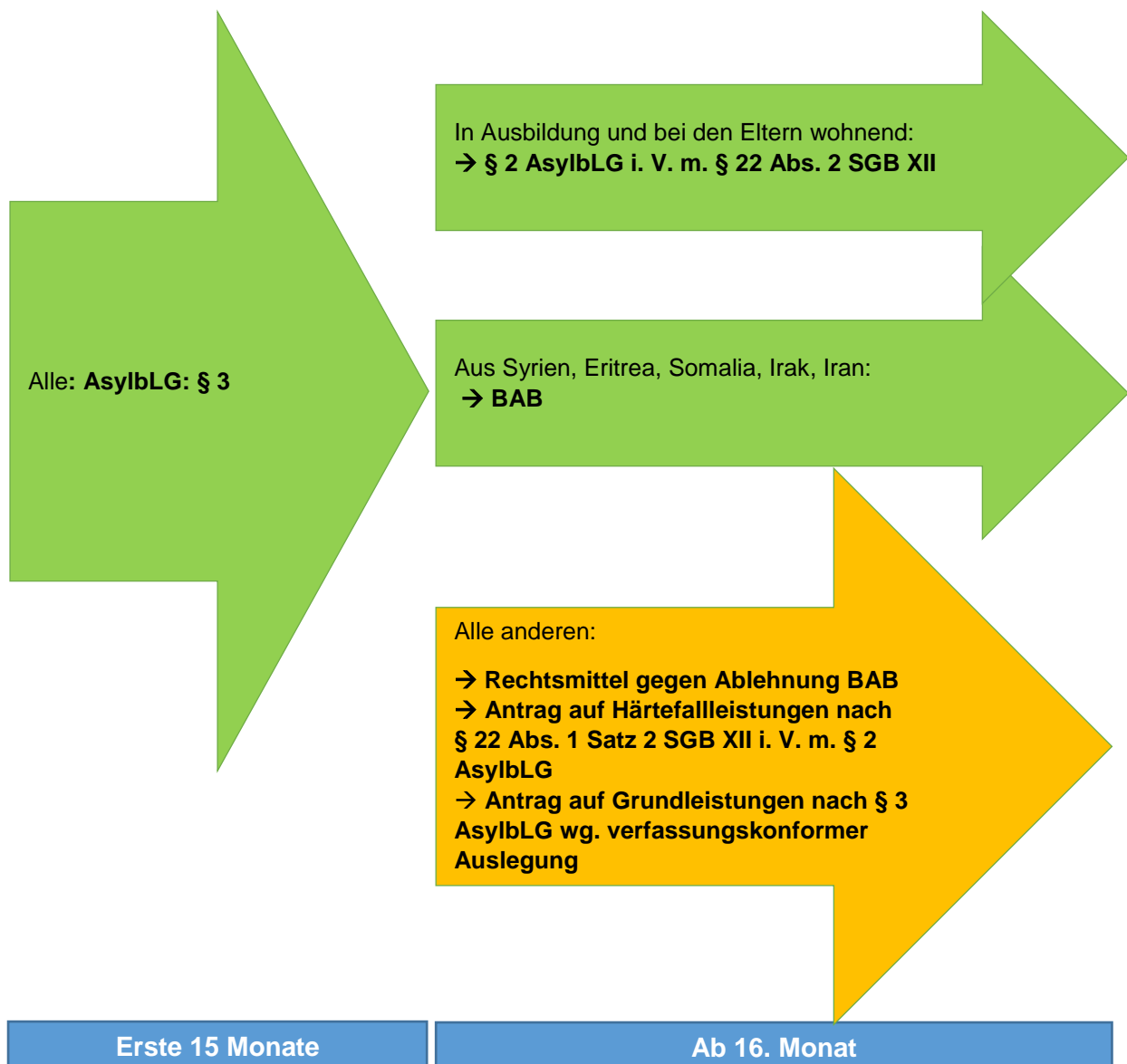
1. Personen mit Aufenthaltsgestattung	4
1.1. Betriebliche Berufsausbildung	5
1.1.1 Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	5
1.1.2 Sozialhilfe (§ 3 AsylbLG) in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts	8
1.1.3 Sozialhilfe (§ 2 AsylbLG) nach den ersten 15 Monaten des Aufenthalts.....	8
1.1.4 Jugendhilfe / Hilfe für junge Volljährige.....	11
1.1.5 Wohngeld	11
1.1.6 Kindergeld.....	11
1.1.7 Nebenjob neben der Ausbildung.....	12
1.1.8 Weitere ausbildungsbezogene Fördermöglichkeiten	12
1.1.9 Sprachförderung.....	13
1.1.10 Absicherung im Krankheitsfall.....	14
1.2. Schulische Ausbildung, Studium, Schulbesuch	15
1.2.1 BAföG.....	16
1.2.2 Sozialhilfe (§ 3 AsylbLG) in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts	16
1.2.3 Sozialhilfe (§ 2 AsylbLG) nach den ersten 15 Monaten des Aufenthalts.....	16
1.2.4 Jugendhilfe / Hilfe für junge Volljährige.....	18
1.2.5 Wohngeld	18
1.2.6 Kindergeld.....	18
1.2.7 Nebenjob neben der Ausbildung.....	19
1.2.8 Sprachförderung.....	19
1.2.9 Absicherung im Krankheitsfall.....	19
2 Personen mit Duldung	20
2.1 Betriebliche Berufsausbildung	20
2.1.1 Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	21
2.1.2 Sozialhilfe (§ 3 AsylbLG) in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts	22
2.1.3 Sozialhilfe (§ 2 AsylbLG) nach den ersten 15 Monaten des Aufenthalts.....	22
2.1.4 Jugendhilfe / Hilfe für junge Volljährige.....	22
2.1.5 Wohngeld	22
2.1.6 Kindergeld.....	22
2.1.7 Nebenjob neben der Ausbildung.....	23
2.1.8 Weitere ausbildungsbezogene Fördermöglichkeiten	23
2.1.9 Sprachförderung.....	23
2.1.10 Absicherung im Krankheitsfall.....	24

2.2	Schulische Ausbildung, Studium, Schulbesuch	25
2.2.1	BAföG	26
2.2.2	Sozialhilfe (§ 3 AsylbLG) in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts	26
2.2.3	Sozialhilfe (§ 2 AsylbLG) nach den ersten 15 Monaten des Aufenthalts.....	26
2.2.4	Jugendhilfe / Hilfe für junge Volljährige	26
2.2.5	Wohngeld	26
2.2.6	Kindergeld.....	26
2.2.7	Nebenjob neben der Ausbildung.....	26
2.2.8	Sprachförderung.....	26
2.2.9	Absicherung im Krankheitsfall.....	26

1. Personen mit Aufenthaltsgestattung

Eine Aufenthaltsgestattung besitzen Personen während des Asylverfahrens. Falls während dem Asylverfahren eine qualifizierte Berufsausbildung aufgenommen wird, besteht in aller Regel nach einer möglichen Ablehnung oder Rücknahme des Asylantrags ein Anspruch auf Erteilung einer Ausbildungsduldung (→ [§ 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG](#)). Eine ausführliche Arbeitshilfe zur Ausbildungsduldung des Paritätischen Gesamtverbandes finden Sie [hier](#).

Lebensunterhaltssicherung während betrieblicher Ausbildung mit Aufenthaltsgestattung:



1.1. Betriebliche Berufsausbildung

Für die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung ist eine „Erlaubnis zur Beschäftigung“ durch die Ausländerbehörde (Arbeitserlaubnis) erforderlich. Die Erteilung ist eine Ermessensentscheidung. Hierbei muss auch das Interesse der Gesetzgeberin berücksichtigt werden, die Fachkräftebasis zu sichern und die frühzeitige Integration zu fördern. Es besteht zumindest Anspruch auf Ausstellung eines begründeten Bescheids, aus dem die Ermessensabwägung hervorgeht (→ [§ 37 VwVfG](#); [§ 39 VwVfG](#)). Bei einer Ablehnung kann gegen die Entscheidung in manchen Bundesländern ein Widerspruch eingelegt werden, in den meisten Bundesländern muss man unmittelbar eine Klage beim Verwaltungsgericht einlegen. Zusätzlich sollte beim Verwaltungsgericht ein „Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung“ (Eilantrag) gestellt werden (→ [§ 123 VwGO](#))

1.1.1 Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

BAB (→ [§§ 56 ff SGB III](#)) ist die Sozialleistung, die normalerweise während einer ersten betrieblichen oder außerbetrieblichen Ausbildung zusätzlich zum Ausbildungsentgelt oder während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB) gezahlt wird. Zuständig ist die Agentur für Arbeit (→ <https://www.arbeitsagentur.de/bildung/ausbildung/berufsausbildungsbeihilfe-bab>). Hier gibt es auch einen BAB-Rechner (→ <http://www.babrechner.arbeitsagentur.de>). Eine Altersgrenze gibt es für BAB nicht.

BAB wird normalerweise nur erbracht, wenn die Auszubildende nicht bei ihren Eltern wohnt *und* die Ausbildungsstätte auch nicht in angemessener Zeit von der Wohnung der Eltern erreichbar ist. Nach Auffassung der Bundesagentur für Arbeit ist dies dann der Fall, wenn der Hin- und Rückweg zusammen mehr als zwei Stunden dauert (→ [Fachliche Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 60 SGB III](#)).

Asylsuchende Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung erhalten normalerweise jedoch nur dann BAB, wenn sie entweder

- selbst bereits fünf Jahre in Deutschland leben und in dieser Zeit gearbeitet haben, oder
- zumindest ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre mindestens drei Jahre in Deutschland gelebt und gearbeitet hat. In bestimmten Fällen reicht hier auch eine sechsmonatige frühere Erwerbstätigkeit aus (→ [§ 59 Abs. 3 SGB III](#)).

Diese Voraussetzungen dürften nur in wenigen Fällen erfüllt sein. Daher hat die Gesetzgeberin im August 2016 einen weiteren Paragraphen eingeführt, nach dem Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung auch unabhängig davon einen Anspruch auf BAB haben können (→ [§ 132 Abs. 1 Nr. 2 SGB III](#)).

Dies ist dann der Fall, wenn

- die Auszubildende nicht in einer Aufnahmeeinrichtung lebt (das sind *nur* die Landeseinrichtungen, in denen die Betroffenen vor einer Zuweisung in eine Kommune leben müssen, *nicht* jedoch die Gemeinschaftsunterkünfte in kommunaler Trägerschaft) und
- ihr Aufenthalt seit 15 Monaten gestattet ist (Zeiten mit Ankunftsnachweis bzw. einer BüMA zählen mit) und

→ bei ihr „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“.

Insbesondere der letzte Punkt ist ein großes Problem. Denn obwohl das Gesetz lediglich bei Menschen aus den so genannten „sicheren Herkunftsstaaten“ (→ [Anlage II zu § 29a AsylG](#)) vermutet, dass ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt *nicht* zu erwarten sei, geht die Bundesagentur für Arbeit davon aus, dass diese Voraussetzung ausschließlich bei Asylsuchenden aus

- Syrien,
- Eritrea,
- Somalia,
- Irak und
- Iran

erfüllt sei. Bei dieser Gesetzesauslegung orientiert sich die BA an einer Festlegung der Bundesregierung, dass von einer „guten Bleibeperspektive“ nur dann auszugehen sei, wenn die Gesamtanerkennungsquote von Asylanträgen aus dem jeweiligen Herkunftsstaat bei mindestens 50 Prozent liege und eine relevante Zahl von Personen übersteige. Daher lehnt die Bundesagentur für Arbeit die BAB-Anträge von Asylsuchenden aus allen anderen Herkunftsstaaten nach unserer Erfahrung pauschal ab.

Diese Rechtsauffassung und Entscheidungspraxis sind nach Überzeugung des Paritätischen Gesamtverbandes aus mehreren Gründen nicht haltbar:

- Die Festlegung auf die fünf „TOP-5-Staaten“ ist willkürlich. Das wird besonders deutlich, als die von der Bundesregierung selbst festgelegte Definition einer Gesamtschutzquote von 50 Prozent dabei schon nicht eingehalten wird. Laut [BAMF-Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik 2017](#) lag bei zehn weiteren Herkunftsländern die (unbereinigte) Gesamtschutzquote bei mindestens 50 Prozent – wenn auch bei teilweise sehr geringer absoluter Zahl (Botsuana, Burundi, Honduras, Suriname, Jemen, Bahrein, Myanmar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate, Saudi Arabien). Bei staatenlosen Asylsuchenden lag die unbereinigte Gesamtschutzquote gar bei über 68 Prozent. Die Gesamtschutzquote von Asylentscheidungen zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen liegt bei über 20 Herkunftsstaaten bei über 50 Prozent - unter anderem für Afghanistan bei über 68 Prozent. All das lässt die pauschale, typisierende Festlegung auf die TOP-5-Staaten unberücksichtigt.
- Zum anderen geht der Gesetzeswortlaut davon aus, dass eine „gute Bleibeperspektive“ nur bei Asylsuchenden aus den aktuell acht so genannten „sicheren Herkunftsstaaten“ nicht vermutet werden könne. Aber sogar für diesen Personenkreis kann diese „gesetzliche Vermutung“ aufgrund individueller Umstände widerlegt werden. Dasselbe muss dann *erst Recht* für Asylsuchende aus den Staaten gelten, die noch nicht einmal als „sichere Herkunftsstaaten“ deklariert worden sind.
- Darüber hinaus dürfen bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten“ nicht nur die Asylanerkennungsquote eine Rolle spielen, sondern es müssen auch andere Kriterien, die sich aus dem allgemeinen Aufenthaltsrecht ergeben,

realitätsgerecht berücksichtigt werden. Bei Asylsuchenden, die sich in einer qualifizierten Berufsausbildung befinden, besteht – auch bei einem negativen Ausgang des Asylverfahrens – Anspruch auf Erteilung einer Ausbildungsduldung und anschließend auf eine Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung. Somit ist unabhängig vom Herkunftsland aufgrund der Ausbildung von einem „*rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalt*“ auszugehen.

- Schließlich spricht einiges dafür, dass eine rein schematische Differenzierung allein anhand des Herkunftslandes, die sachlich nicht gerechtfertigt ist, dem Diskriminierungsverbot aus Art. 3 des Grundgesetzes widerspricht und auch mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht vereinbar ist. Hinzu kommt, dass nach einer Ablehnung des Asylantrags und Erteilung einer Duldung stets ein Anspruch auf Ausbildungsförderung besteht, vor Entscheidung des Asylantrags mit einer Aufenthaltsgestattung jedoch in vielen Fällen nicht. Auch dies ist eine Ungleichbehandlung, die nicht mit sachlichen Gesichtspunkten zu rechtfertigen, sondern willkürlich ist.

Praxistipp: Antrag auf BAB stellen, bei Ablehnung Rechtsmittel einlegen

Auszubildende mit einer Aufenthaltsgestattung sollten unabhängig vom Herkunftsland Anträge auf BAB stellen. Es besteht Anspruch auf Entgegennahme des Antrags (→ § 20 Abs. 3 SGB X), auf schriftliche Entscheidung (→ § 33 SGB X) sowie auf Begründung einer möglichen Ablehnung (→ § 35 SGB X).

Bei einer Ablehnung sollten ein Widerspruch und gegen die Widerspruchsablehnung eine Klage beim Sozialgericht eingelegt werden. Zudem sollte ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Sozialgericht eingelegt werden (Eilantrag; → § 86b Abs. 2 SGG).

Eine Musterargumentation für eine Klage und einen Eilantrag von David Werdermann finden Sie [hier](#).

Das Landessozialgericht Berlin Brandenburg und das Sozialgericht Potsdam hat in mehreren Entscheidungen bereits festgestellt, dass auch für Asylsuchende aus anderen Staaten als den „TOP-5“-Staaten ein Anspruch auf BAB gegeben sein kann:

- [LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16. November 2017 – L 18 AL 182/17 B ER](#)
- [LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24. Januar 2018 – L 14 AL 5/18 B ER](#).
- SG Potsdam, [Beschluss vom 20.12.2017 - S 6 AL 237/17 ER](#)

Auch das Bundesverfassungsgericht hat sich bereits mit der „Bleibeperspektive“ beschäftigt und eine negative Entscheidung des LSG Berlin-Brandenburg aus formalen Gründen aufgehoben. Dies hat das BVerfG damit begründet, dass eine "ungeklärte sozialrechtliche Rechtslage" vorliege, weil es keine "gefestigte sozialgerichtliche Rechtsprechung zur Auslegung von § 132 SGB III" gebe (→ BVerfG, [Beschluss vom 28. September 2017 – 1 BvR 1510/17](#)).

1.1.2 Sozialhilfe (§ 3 AsylbLG) in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts

In den ersten 15 Monaten des Aufenthalts besteht auch während einer betrieblichen Ausbildung ergänzend zum Ausbildungsentgelt ein Anspruch auf Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Die Grundleistungen sehen keinen Leistungsausschluss während einer Ausbildung vor. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat dies in einem [Schreiben vom 26. Februar 2016](#) ausdrücklich bestätigt.

Praxistipp: Einkommensanrechnung bei Grundleistungsbezug AsylbLG

Das Ausbildungsentgelt oder anderes Einkommen aus Erwerbstätigkeit wird zwar auf den Grundleistungsbezug angerechnet, es gibt aber Freibeträge ([→ § 7 Abs. 3 AsylbLG](#)). So sind etwa die für die Erzielung des Einkommens notwendigen Ausgaben absetzbar und werden daher nicht als Einkommen angerechnet. Hierunter fallen zum Beispiel die Fahrtkosten. Zusätzlich besteht ein Freibetrag von 25 Prozent des erzielten Bruttoeinkommens, höchstens jedoch in Höhe von 50 Prozent des Regelbedarfs (also 177 Euro in Regelbedarfsstufe 1). Eine Übersicht zu den Freibetragsregelungen finden Sie [hier](#).

1.1.3 Sozialhilfe (§ 2 AsylbLG) nach den ersten 15 Monaten des Aufenthalts

Nach einem Aufenthalt von 15 Monaten besteht normalerweise ein Anspruch auf die eigentlich besseren so genannten „Analogleistungen“ nach § 2 AsylbLG. Das heißt: Höhe und Form der AsylbLG-Leistungen richtet sich nach den Regelungen des SGB XII. Und hier sieht der nun anwendbare § 22 SGB XII einen Leistungsausschluss für eine Hilfe zum Lebensunterhalt während einer „*dem Grunde nach förderungsfähigen*“ Ausbildung vor. Dieser Leistungsausschluss gilt auch dann, wenn die Ausbildung zwar förderfähig ist, aber etwa wegen des falschen Aufenthaltsstatus oder des falschen Herkunftsstaats keine Ausbildungsförderung erbracht wird.

In bestimmten Fällen besteht allerdings *doch* ein Anspruch auf AsylbLG-Leistungen nach § 2 AsylbLG ([→ § 22 Abs. 2 SGB XII](#)). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn:

- ➔ die Auszubildende bei den Eltern wohnt und *deshalb* keinen oder einen nur sehr geringen Anspruch auf BAB hat ([→ § 60 SGB III](#); [§ 62 Abs. 1 SGB III](#)).

Insbesondere für unbegleitet minderjährig eingereiste Flüchtlinge oder andere Asylsuchende ohne Eltern in Deutschland hilft dies jedoch nicht weiter. Sie sind normalerweise von AsylbLG-Leistungen ausgeschlossen, auch wenn sie keine BAB erhalten.

Das Sozialamt *kann* jedoch auch in diesen Fällen Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 2 AsylbLG als Beihilfe oder als Darlehen erbringen, wenn es sich um einen „*besonderen Härtefall*“ handelt ([→ § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII](#)).

Praxistipp: Antrag auf Leistungen nach der Härtefallregelung stellen

Falls keine BAB erbracht wird oder diese zu niedrig für die Sicherung des Lebensunterhalts ist, sollte beim Sozialamt ein Antrag auf Leistungen nach der Härtefallregelung des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII gestellt werden. Wenn das

Sozialamt behauptet, dies sei nicht möglich, so stimmt dies nicht. Das Sozialamt ist verpflichtet, den Antrag anzunehmen (→ [§ 20 Abs. 3 SGB X](#)). Es ist verpflichtet, auf Verlangen einen schriftlichen Bescheid zu erlassen (→ [§ 33 SGB X](#)). Dieser Bescheid muss begründet sein und auch die Gesichtspunkte der Ermessensausübung enthalten (→ [§ 35 SGB X](#)). Gegen eine Ablehnung kann ein Widerspruch eingelegt werden. Gegen eine Widerspruchsablehnung kann eine Klage vor dem Sozialgericht eingelegt werden. Da es um eine akute Gefährdung des sozialen Existenzminimums geht, kann zusätzlich ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (Eilantrag) beim Sozialgericht gestellt werden (→ [§ 86b Abs. 2 SGG](#)).

Das Problem an der Sache ist: Nur bei Vorliegen einer besonderen Härte kann das Sozialamt Leistungen erbringen. Es ist also sehr wichtig, diese Härtegründe ausführlich und individuell vorzutragen. Einige Argumente können hierfür sein:

- Bei Ablehnung der Leistungen müsste die Ausbildung abgebrochen werden. Dann würde wieder voller Leistungsanspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt bestehen – aber die Integration würde verhindert.
- Nach einer Ablehnung des Asylantrags würde Anspruch auf BAB bestehen, zuvor aber nicht. Dies ist eine willkürliche und sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung und spricht für eine besondere Härte.
- Deutsche oder andere ausländische Auszubildende mit einem Aufenthaltstitel haben seit August 2016 stets einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, wenn keine oder zu wenig BAB erbracht wird, damit das Existenzminimum auch in diesem Fall stets gesichert ist. Die Ausschlussregelung im § 7 Abs. 5 SGB II ist hierfür geändert worden. Eine vergleichbare Anpassung ist im SGB XII jedoch nicht erfolgt. Auch dies ist eine sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung.
- Die Gesetzgeberin hat die Ausbildungsduldung in der Absicht eingeführt, Betrieben und Betroffenen größere Rechtssicherheit zu schaffen, die Integration zu fördern und die Fachkräftebasis zu sichern. Von der Ausbildungsduldung sind keineswegs Asylsuchende aus bestimmten Herkunftsstaaten ausgeschlossen. Diese Absicht der Gesetzgeberin darf nicht über den Umweg eines Sozialleistungsausschlusses torpediert werden.
- Neben der Vollzeitausbildung ist es faktisch nicht möglich, einen Nebenjob auszuüben, ohne den Erfolg der Ausbildung zu gefährden.
- Möglicherweise ist bereits ein erheblicher Teil der Ausbildung absolviert und steht der Abschluss der Ausbildung bevor.
- Möglicherweise ist die aktuelle Ausbildung die „objektiv belegbar die einzige Zugangsmöglichkeit zum Arbeitsmarkt (vgl.: BSG, Urteil vom 6. September 2007; [B 14/7b AS 36/06 AR](#)).

Einige Sozialämter sind sehr wohl von sich aus bereit, im Rahmen der Härtefallregelung Leistungen zu erbringen – auch weil sie wissen, dass dies die auch für sie kostengünstigste Lösung ist. Hier finden Sie zwei positive Beispielbescheide aus [Münster](#) und aus [Köln](#).

Mehrere Bundesländer haben zudem bereits Erlasse veröffentlicht, in denen sie den Sozialämtern empfehlen, im Rahmen der Härtefallregelung Leistungen zu erbringen:

- [Niedersachsen, Erlass vom 4. Oktober 2017](#)
- [Schleswig-Holstein, Erlass vom 10. Mai 2017](#)
- [Berlin, Erlass vom 28. Oktober 2016](#)
- Auch das bayerische Sozialministerium vertritt in einem [Schreiben](#) die Auffassung, dass *„der Leistungsausschluss für die auszubildenden Analogleistungsbezieher in bestimmten Fallkonstellationen grundsätzlich eine besondere Härte darstellt“* und kündigt an, dass hierzu ein Erlass veröffentlicht werden solle.

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat in einem Beschluss vom 13. Februar 2018 (L 8 AY 1/18 B ER) mit Hinweis auf den Erlass des Landes Niedersachsen angeordnet, ergänzend zu Ausbildungsentgelt und BAB Leistungen nach § 2 AsylbLG im Rahmen der Härtefallregelung zu erbringen. Das LSG begründet dies auch mit der Ungleichbehandlung von SGB II-Berechtigten (die seit August 2016 auch während Ausbildungen stets aufstocken können) und SGB XII / § 2 AsylbLG-Berechtigten (die dies nicht können) und stellt die Frage, ob es sich bei dieser Ungleichbehandlung um eine unzulässige *"willkürlich ungleiche Behandlung wesentlich gleicher Sachverhalte"* handele. Das LSG sieht einen Härtefall als gegeben an, weil nunmehr *"der Gesetzgeber jedoch andere Prioritäten (setze): hilfebedürftige junge Menschen sollen vorrangig eine Berufsausbildung aufnehmen bzw. beenden, auch wenn sie infolge dessen u. U. für mehrere Jahre auf staatliche Hilfe angewiesen sind (vgl. BT-Drs. 18/8041 Seite 29). Dieser Perspektivwechsel ist im Rahmen der Härtefallprüfung zu berücksichtigen."*

- [LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13. Februar 2018 \(L 8 AY 1/18 B ER\)](#)

Das Sozialgericht Dresden hat zudem in einem Eilbeschluss angeordnet, während einer Ausbildung auch nach 15 Monaten zumindest Leistungen nach § 3 AsylbLG weiter zu erbringen:

„Allerdings gebietet eine verfassungskonforme Auslegung des AsylbLG, dass dem Antragsteller derzeit jedenfalls Leistungen nach § 3 AsylbLG zustehen. Dies folgt aus der überragenden Bedeutung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Atz. 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG, vgl. BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10-). (...) Innerhalb der ersten 15 Monate des Aufenthalts in Deutschland hätte er trotz Teilnahme an der von ihm absolvierten Ausbildung ohne weiteres Anspruch auf Leistungen nach § 3 AsylbLG (...). Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, nach dem AsylbLG anspruchsberechtigte Personen von Leistungen nach einer Verfestigung der Aufenthaltsdauer auszuschließen, die ihnen bei einem kürzeren Aufenthalt zustünden. (...) Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 AsylbLG ist daher verfassungskonform einschränkend dahingehend auszulegen, dass im Falle eines Ausschlussgrundes nach dem SGB XII die Inanspruchnahme von Leistungen nach § 3 AsylbLG unbenommen bleibt.“

- [SG Dresden, Beschluss vom 17. Januar 2018.](#)

1.1.4 Jugendhilfe / Hilfe für junge Volljährige

Die Ausschlüsse von jeglichen Sozialleistungen sind insbesondere für unbegleitete (ehemals) minderjährige Asylsuchende dramatisch. Eine Lösung kann in manchen Fällen über Leistungen der Jugendhilfe gelingen. Bei einer Unterbringung in einer stationären Einrichtung, in Vollzeitpflege oder bei einer geeigneten (möglicherweise verwandten) Pflegeperson (→ §§ 32 bis 35 und § 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII) ist das Jugendamt auch für die Sicherstellung des Lebensunterhalts zuständig (→ [§ 39 SGB VIII](#)). Leistungen der Jugendhilfe sind vorrangig vor den Leistungen nach dem AsylbLG oder dem SGB XII.

Jugendhilfe ist auch für junge Volljährige möglich (→ [§ 41 SGB VIII](#)), normalerweise bis zum 21. Geburtstag, in besonders begründeten Fällen auch bis zum 27. Geburtstag. Das Jugendamt darf nicht pauschal mit dem 18. Geburtstag die Hilfe einstellen, sondern muss jeden Einzelfall individuell prüfen, dies sollte beim Jugendamt beantragt werden. Es ist unter Umständen sinnvoll, auch gegenüber dem Jugendamt die Problematik der Sozialleistungsausschlüsse transparent zu machen.

Praxistipp: Arbeitshilfe des Bundesfachverbands unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (B-UMF) hat eine Arbeitshilfe zur Beantragung von Hilfe für junge Volljährige erstellt:

→ [18 - und dann? Arbeitshilfe zur Beantragung von Hilfen für junge Volljährige](#)

1.1.5 Wohngeld

In manchen Fällen kann auch Wohngeld die Finanzierungslücke zumindest zum Teil ausgleichen. Daher sollte stets geprüft werden, ob Wohngeld bezogen werden kann. Auch Personen mit einer Aufenthaltsgestattung können Wohngeld beantragen (→ [§ 3 Abs. 5 Nr. 4 WoGG](#)) – allerdings (vereinfacht ausgedrückt) nur dann, wenn sie

- in einer Mietwohnung wohnen (also nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, eine Obdachloseneinrichtung reicht hingegen aus) (→ [§ 3 WoGG](#); [Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu WoGG, Randziffer 3.13](#)) und
- keinen Anspruch auf BAB haben (→ [§ 20 Abs. 2 WoGG](#); [Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum WoGG, Randziffer 20.21](#)) und
- keine Leistungen nach § 3 oder 2 AsylbLG beziehen ([§ 7 Abs. 1 Nr. 8 WoGG](#)).

Praxistipp: Handreichung zum Wohngeldanspruch für Auszubildende

Rechtsanwalt Joachim Schaller aus Hamburg hat zum Wohngeldanspruch für Auszubildende eine gute Arbeitshilfe erstellt → [Wohngeld für Auszubildende](#)

1.1.6 Kindergeld

Mit einer Aufenthaltsgestattung besteht normalerweise kein Anspruch auf Kindergeld (→ [§ 62 EStG](#), [§ 1 BKGG](#)). Anders sieht es nur für bestimmte Staatsangehörige aus:

- für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Bosnien, Serbien, Montenegro und Kosovo sowie aus Algerien, Marokko und Tunesien und

→ für Staatsangehörige der Türkei gilt: Eine Kindergeldberechtigung besteht unabhängig vom Vorliegen des Arbeitnehmerstatus und unabhängig vom Aufenthaltsstatus bereits dann, wenn die Betreffende sich seit mindestens sechs Monaten in Deutschland aufhält.

Normalerweise sind die Eltern die leistungsberechtigten Personen für das Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz. Nur, wenn die Eltern nachweislich verstorben oder ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, kann ein Kind das Kindergeld nach dem BKGG für sich selbst beantragen. Dies ist jedoch gerade für unbegleitet eingereiste junge Menschen in der Regel nicht erfüllt.

Das Sozialgericht Mainz hat am 22.9.2015 entschieden, dass ein Kind oder junger Erwachsener selbst dann Kindergeld für sich selbst beanspruchen kann, obwohl noch telefonischer Kontakt zu einem Elternteil im Ausland besteht: Unkenntnis vom Aufenthalt der Eltern habe derjenige, der nicht jederzeit wisse, wo sich die Eltern gerade aufhalten und in der Folge sozial wie eine Vollwaise dastehe. Der Gesetzgeber habe die betreffende gesetzliche Regelung ausdrücklich dafür geschaffen, alleinstehenden Kindern, die von ihren Eltern oder anderen keine Hilfe zu erwarten haben, Kindergeld an Eltern statt zu gewähren. Der Kläger könne nicht jederzeit wissen, wo sich seine obdachlose Mutter im Iran aufhalte. Diese wiederum könne ihm keinerlei Unterstützung zukommen lassen. (→ Sozialgericht Mainz, Urteil vom 22.09.2015, Aktenzeichen S 14 KG 1/15)

Dennoch dürfte es die große Ausnahme sein, dass ein Kindergeldanspruch geltend gemacht werden kann.

1.1.7 Nebenjob neben der Ausbildung

Falls wegen der oben beschriebenen Förderlücke der Lebensunterhalt nicht sichergestellt werden kann, wäre auch noch ein Nebenjob in Erwägung zu ziehen. Hierfür benötigt die Auszubildende nicht nur die Zustimmung des Ausbildungsbetriebes, sondern auch eine gesonderte Arbeitserlaubnis von der Ausländerbehörde. Zudem ist eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich, die dafür innerhalb der ersten vier Jahre des Aufenthalts eine Prüfung durchführt, ob vergleichbare Beschäftigungsbedingungen eingehalten werden (also Tariflohn oder ortsüblicher Lohn für die Nebentätigkeit gezahlt wird). Eine Vorrangprüfung findet in den meisten Fällen nicht mehr statt (eine tabellarische Übersicht finden Sie [hier](#)).

Die Erteilung der Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist eine Ermessensentscheidung. Da diese aber bereits die Beschäftigung im Rahmen der betrieblichen Ausbildung gestattet hat, dürfte es keine Gründe geben, die gegen die Erlaubnis einer Nebentätigkeit sprechen könnten. Nähere Hinweise finden Sie unter Punkt 1.1)

1.1.8 Weitere ausbildungsbezogene Fördermöglichkeiten

Neben der finanziellen Förderung durch eine BAB verfügt die Arbeitsagentur über eine Palette zusätzlicher Fördermöglichkeiten, um die Ausbildungsreife herzustellen

und die Ausbildung pädagogisch zu flankieren. Auch beim Zugang zu diesen Instrumenten bestehen teilweise Einschränkungen für Personen mit Aufenthaltsgestattung.

- ➔ Keine ausländerrechtliche Einschränkung besteht für eine Einstiegsqualifizierung (EQ) (→ § 54a SGB III). Hierfür ist jedoch eine konkrete Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde erforderlich, die ohne Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit erteilt werden kann.

Für alle folgenden Förderinstrumente bestehen hingegen Einschränkungen. Sie werden für Personen mit Aufenthaltsgestattung nur dann erbracht, wenn entweder die Auszubildende

- ➔ selbst bereits fünf Jahre in Deutschland leben und in dieser Zeit gearbeitet haben, oder
- ➔ zumindest ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre mindestens drei Jahre in Deutschland gelebt und gearbeitet hat. In bestimmten Fällen reicht hier auch eine sechsmonatige frühere Erwerbstätigkeit aus (→ [§ 59 Abs. 3 SGB III](#)).

Falls diese Bedingungen nicht erfüllt sind, gelten dieselben Voraussetzungen, wie beim Zugang zu BAB (siehe Punkt 1.1.1.1). Das heißt: Nur Asylsuchende, bei denen ein „*rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist*“ haben unabhängig davon Anspruch auf die folgenden Leistungen (→ [§ 132 Abs. 1 SGB III](#)):

- ➔ Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) ab dem vierten Monat des Aufenthalts
- ➔ Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH) ab dem vierten Monat des Aufenthalts,
- ➔ Assistierte Ausbildung (AsA) ab dem vierten Monat des Aufenthalts.
- ➔ Eine tabellarische Übersicht hierzu finden Sie [hier](#).

Die Bundesagentur für Arbeit sieht diese Voraussetzungen nach unserer Erfahrung ebenfalls nur bei Asylsuchenden aus den Staaten Syrien, Eritrea, Somalia, Irak und Iran als erfüllt an. Dennoch empfiehlt es sich, bei der örtlichen Agentur für Arbeit auch für Asylsuchende aus den anderen Herkunftsstaaten Förderanträge zu stellen, da diese in manchen Fällen durchaus anders entschieden haben, als dies von der Bundeszentrale vorgegeben worden ist.

Seit dem 1. Januar 2018 zählen Asylsuchende aus Afghanistan nicht mehr zum förderfähigen Personenkreis – allerdings ist davon auszugehen, dass Asylsuchende aus Afghanistan, die bereits vor 2018 in eine solche Maßnahme aufgenommen worden sind, diese auch zu Ende führen können. (→ [Schreiben der Bundesagentur für Arbeit vom 9. November 2017](#))

- ➔ Zur Kritik an dieser Gesetzesinterpretation und den Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung auch für Asylsuchende aus den anderen Herkunftsstaaten siehe Punkt 1.1.1.

1.1.9 Sprachförderung

Für Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung ist der Zugang zu den regulären Integrationskursen (→ [§ 44 Abs. 4 Nr. 1 AufenthG](#)) und zu den Sprachkursen der Berufsbezogenen Deutschsprachförderung (→ [§ 45a Abs. 2 Satz 3 AufenthG](#)) nur

möglich, wenn bei ihnen ein „rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten“ ist. Nach Festlegung der Bundesregierung und des BAMF ist dies nur für Asylsuchende aus Syrien, Eritrea, Somalia, Irak und Iran der Fall. Andere Gesichtspunkte einer prognostizierten „guten Bleibeperspektive“ (etwa die Berufsausbildung oder familiäre Bindungen) bleiben wie beim Zugang zur Ausbildungsförderung außer Betracht.

- ➔ Zur Kritik an dieser Rechtsauffassung siehe Punkt 1.1.1.
- ➔ Informationen und Antragsformulare zum [Integrationskurs](#) und zur [berufsbezogenen Deutschsprachförderung](#) finden Sie auf der Internetseite des BAMF.
- ➔ Gegen eine mögliche Ablehnung der Zulassung zum Integrationskurs oder der Berufsbezogenen Deutschsprachförderung können Rechtsmittel (Klage vor dem Verwaltungsgericht) eingelegt werden. Die Interpretation der Gesetzesformulierung „dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten“ unterliegt der vollen gerichtlichen Kontrolle. In der Argumentation sollte vorgetragen werden, dass auch andere Gesichtspunkte als die Anerkennungsquote im Asylverfahren zu einer „guten Bleibeperspektive“ führen können.

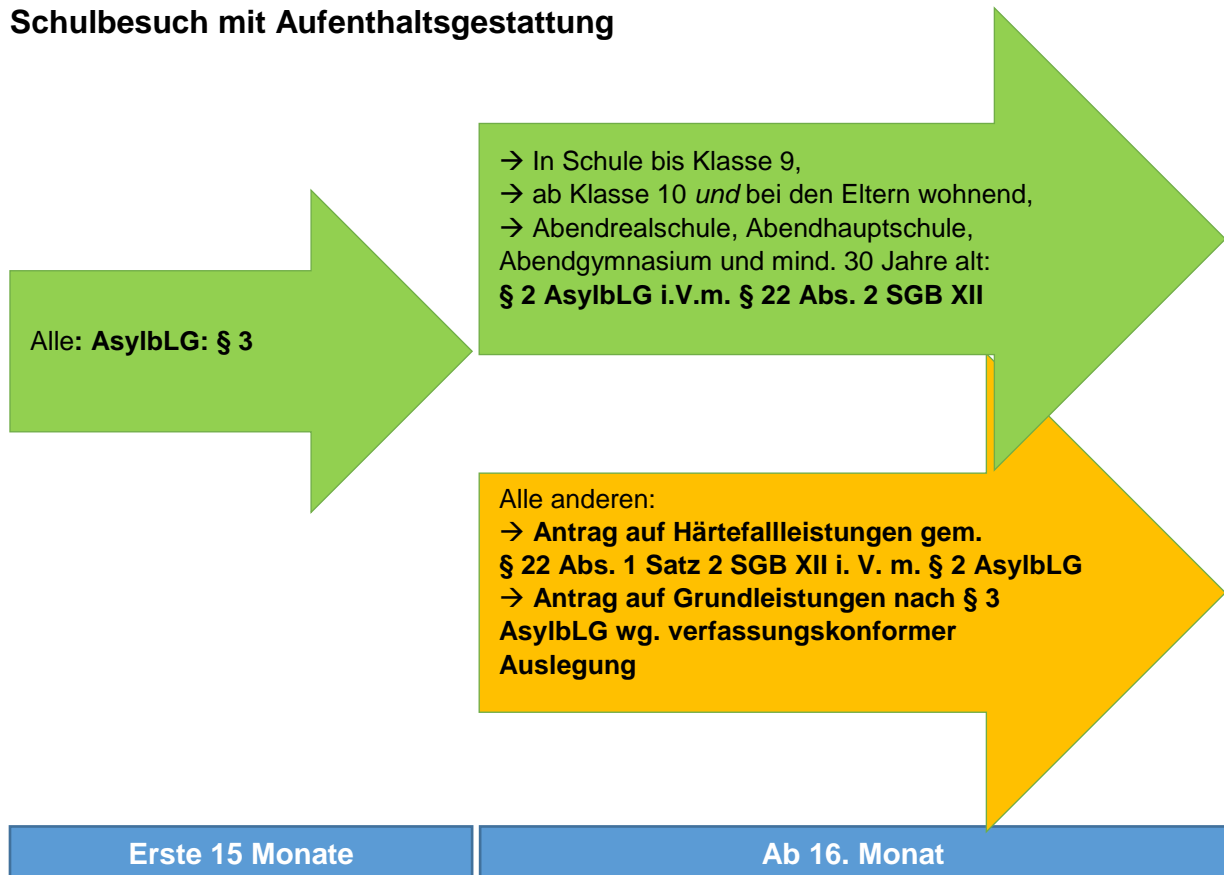
1.1.10 Absicherung im Krankheitsfall

Während einer betrieblichen Berufsausbildung besteht eine Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Krankenversicherung (→ [§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V](#)). Dies gilt auch während in diesem Rahmen stattfindender Praktika (z. B. Einstiegsqualifizierung EQ) bzw. während einer betrieblichen Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt (→ [§ 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V](#)).

1.2. Schulische Ausbildung, Studium, Schulbesuch

Für eine (rein) schulische Ausbildung, ein Studium oder den Schulbesuch ist keine Erlaubnis zur Beschäftigung durch die Ausländerbehörde erforderlich. Diese sind daher stets mit einer Aufenthaltsgestattung möglich.

Lebensunterhaltssicherung während schulischer Ausbildung, Studium, Schulbesuch mit Aufenthaltsgestattung



1.2.1 BAföG

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Rahmen einer schulischen Berufsausbildung, des Schulbesuchs oder eines Studiums sind vorrangig durch BAföG zu erbringen. Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung haben jedoch nur Anspruch auf BAföG, wenn sie entweder

- ➔ selbst bereits fünf Jahre in Deutschland leben und in dieser Zeit gearbeitet haben, oder
- ➔ zumindest ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre mindestens drei Jahre in Deutschland gelebt und gearbeitet hat. In bestimmten Fällen reicht hier auch eine sechsmonatige frühere Erwerbstätigkeit aus (➔ [§ 8 Abs. 3 BAföG](#)).

Die erleichterten Zugangsmöglichkeiten für bestimmte Gruppen von Asylsuchenden mit „guter Bleibeperspektive, wie sie für den Zugang zur Ausbildungsförderung nach dem SGB III eingeführt worden sind (vgl. Punkt 1.1.1), hat die Gesetzgeberin im BAföG aus nicht nachvollziehbaren Gründen *nicht* eingeführt. Dies hat zur Folge, dass der Zugang zum BAföG für Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung nur sehr selten bestehen dürfte.

1.2.2 Sozialhilfe (§ 3 AsylbLG) in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts

In den ersten 15 Monaten des Aufenthalts besteht auch während des Schulbesuchs, einer schulischen Ausbildung oder eines Studiums ein Anspruch auf Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Die Grundleistungen sehen keinen Leistungsausschluss während einer Ausbildung vor. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat dies in einem [Schreiben vom 26. Februar 2016](#) ausdrücklich bestätigt.

1.2.3 Sozialhilfe (§ 2 AsylbLG) nach den ersten 15 Monaten des Aufenthalts

Nach einem Aufenthalt von 15 Monaten besteht normalerweise ein Anspruch auf die eigentlich besseren so genannten „Analogleistungen“ nach § 2 AsylbLG. Das heißt: Höhe und Form der AsylbLG-Leistungen richtet sich nach den Regelungen des SGB XII. Und hier sieht der nun anwendbare § 22 SGB XII einen Leistungsausschluss für eine Hilfe zum Lebensunterhalt während einer „*dem Grunde nach förderungsfähigen*“ Ausbildung vor. Dieser Leistungsausschluss gilt auch dann, wenn die Ausbildung zwar förderfähig ist, aber etwa wegen des falschen Aufenthaltsstatus keine Ausbildungsförderung erbracht wird.

In bestimmten Fällen besteht allerdings *doch* ein Anspruch auf AsylbLG-Leistungen nach § 2 AsylbLG (➔ [§ 22 Abs. 2 SGB XII](#)). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- ➔ die Auszubildende bei den Eltern wohnt und *deshalb* keinen Anspruch auf BAföG hat (➔ § 2 Abs. 1a BAföG) oder
- ➔ Schülerinnen nur Anspruch auf das niedrige Schülerinnen-BAföG haben *und* bei ihren Eltern wohnen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG), oder
- ➔ sie eine Abendhauptschule, Abendrealschule oder Abendgymnasium besucht *und wegen* Überschreitens der Altersgrenze von normalerweise 30 Jahren keinen Anspruch auf BAföG haben (§ 10 Abs. 3 BAföG).

Insbesondere für unbegleitet minderjährig eingereiste Flüchtlinge oder andere Asylsuchende ohne Eltern in Deutschland hilft dies jedoch oft nicht weiter. Sie sind normalerweise von AsylbLG-Leistungen ausgeschlossen, auch wenn sie kein BAföG erhalten – dies gilt etwa auch für die Internationalen Förderklassen ab Klasse 10.

Das Sozialamt *kann* jedoch auch in diesen Fällen Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 2 AsylbLG als Beihilfe oder als Darlehen erbringen, wenn es sich um einen „*besonderen Härtefall*“ handelt (→ [§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII](#)).

Praxistipp: Antrag auf Leistungen nach der Härtefallregelung stellen

Falls kein BAföG erbracht wird oder dies zu niedrig für die Sicherung des Lebensunterhalts ist, sollte beim Sozialamt ein Antrag auf Leistungen nach der Härtefallregelung des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII gestellt werden. Wenn das Sozialamt behauptet, dies sei nicht möglich, so stimmt dies nicht. Das Sozialamt ist verpflichtet, den Antrag anzunehmen (→ [§ 20 Abs. 3 SGB X](#)). Es ist verpflichtet, auf Verlangen einen schriftlichen Bescheid zu erlassen (→ [§ 33 SGB X](#)). Dieser Bescheid muss begründet sein und auch die Gesichtspunkte der Ermessensausübung enthalten (→ [§ 35 SGB X](#)). Gegen eine Ablehnung kann ein Widerspruch eingelegt werden. Gegen eine Widerspruchsablehnung kann eine Klage vor dem Sozialgericht eingelegt werden. Da es um eine akute Gefährdung des sozialen Existenzminimums geht, kann zusätzlich ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (Eilantrag) beim Sozialgericht gestellt werden (→ [§ 86b Abs. 2 SGG](#)).

Das Problem an der Sache ist: Nur bei Vorliegen einer besonderen Härte kann das Sozialamt Leistungen erbringen. Es ist also sehr wichtig, diese Härtegründe ausführlich und individuell vorzutragen. Einige Argumente können hierfür sein:

- Bei Ablehnung der Leistungen müsste die Ausbildung abgebrochen werden. Dann würde wieder voller Leistungsanspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt bestehen – aber die Integration würde verhindert.
- Nach einer Ablehnung des Asylantrags würde Anspruch auf BAföG bestehen, zuvor aber nicht. Dies ist eine willkürliche und sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung und spricht für eine besondere Härte.
- Deutsche oder andere ausländische Auszubildende mit einem Aufenthaltstitel haben seit August 2016 in vielen Fällen einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, wenn kein oder zu wenig BAföG erbracht wird, damit das Existenzminimum auch in diesem Fall stets gesichert ist. Die Ausschlussregelung im § 7 Abs. 5 SGB II ist hierfür geändert worden. Eine vergleichbare Anpassung ist im SGB XII jedoch nicht erfolgt. Auch dies ist eine sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung.
- Die Gesetzgeberin hat die Ausbildungsduldung in der Absicht eingeführt, Schulen und Betroffenen größere Rechtssicherheit zu schaffen, die Integration zu fördern und die Fachkräftebasis zu sichern. Von der Ausbildungsduldung sind keineswegs Asylsuchende aus bestimmten Herkunftsstaaten ausgeschlossen. Diese Absicht der Gesetzgeberin darf nicht über den Umweg eines Sozialleistungsausschlusses torpediert werden.
- Neben der Vollzeitausbildung ist es faktisch nicht möglich, einen Nebenjob auszuüben, ohne den Erfolg der Ausbildung zu gefährden.

- ➔ Möglicherweise ist bereits ein erheblicher Teil der Ausbildung absolviert und steht der Abschluss der Ausbildung bevor.
- ➔ Möglicherweise ist die aktuelle Ausbildung die „objektiv belegbar die einzige Zugangsmöglichkeit zum Arbeitsmarkt“ (vgl.: BSG, Urteil vom 6. September 2007; [B 14/7b AS 36/06 AR](#)).

Einige Sozialämter sind sehr wohl von sich aus bereit, im Rahmen der Härtefallregelung Leistungen zu erbringen – auch weil sie wissen, dass dies die auch für sie kostengünstigste Lösung ist. Hier finden Sie zwei positive Beispielbescheide aus [Münster](#) und aus [Köln](#).

Mehrere Bundesländer haben zudem bereits Erlasse veröffentlicht, in denen sie den Sozialämtern empfehlen, im Rahmen der Härtefallregelung Leistungen zu erbringen:

- ➔ [Niedersachsen, Erlass vom 4. Oktober 2017](#)
- ➔ [Schleswig-Holstein, Erlass vom 10. Mai 2017](#)
- ➔ [Berlin, Erlass vom 28. Oktober 2016](#)

Das Sozialgericht Dresden hat zudem in einem Eilbeschluss angeordnet, während einer schulischen Ausbildung an einer Abendhauptschule auch nach 15 Monaten zumindest Leistungen nach § 3 AsylbLG weiter zu erbringen:

„Allerdings gebietet eine verfassungskonforme Auslegung des AsylbLG, dass dem Antragsteller derzeit jedenfalls Leistungen nach § 3 AsylbLG zustehen. Dies folgt aus der überragenden Bedeutung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Atz. 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG, vgl. BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10-). (...) Innerhalb der ersten 15 Monate des Aufenthalts in Deutschland hätte er trotz Teilnahme an der von ihm absolvierten Ausbildung ohne weiteres Anspruch auf Leistungen nach § 3 AsylbLG (...). Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, nach dem AsylbLG anspruchsberechtigte Personen von Leistungen nach einer Verfestigung der Aufenthaltsdauer auszuschließen, die ihnen bei einem kürzeren Aufenthalt zustünden. (...) Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 AsylbLG ist daher verfassungskonform einschränkend dahingehend auszulegen, dass im Falle eines Ausschlussgrundes nach dem SGB XII die Inanspruchnahme von Leistungen nach § 3 AsylbLG unbenommen bleibt.“

[SG Dresden, Beschluss vom 17. Januar 2018.](#)

1.2.4 Jugendhilfe / Hilfe für junge Volljährige

- ➔ Vgl. [Nr. 1.1.4](#)

1.2.5 Wohngeld

- ➔ Vgl. [Nr. 1.1.5](#)

1.2.6 Kindergeld

- ➔ Vgl. [Nr. 1.1.6](#)

1.2.7 Nebenjob neben der Ausbildung

→ Vgl. [Nr. 1.1.7](#)

1.2.8 Sprachförderung

→ Vgl.: [Nr. 1.1.9](#)

1.2.9 Absicherung im Krankheitsfall

In manchen Fällen besteht eine Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Krankenversicherung. Dies gilt für:

- Studierende, die an einer Hochschule eingeschrieben sind; normalerweise bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters, längstens bis zum 30. Geburtstag (Ausnahmen sind möglich, → [§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V](#)),
- Personen, die ein im Rahmen der schulischen Ausbildung vorgeschriebenes (auch unbezahltes) Praktikum absolvieren (→ [§ 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V](#)) und
- Personen, die eine schulische Ausbildung im Zweiten Bildungsweg (Abendhauptschule, Abendrealschule, Abendgymnasium) absolvieren (→ [§ 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V](#)).

Die Beiträge zur Krankenkasse sind über das Sozialamt zu übernehmen: entweder im Rahmen von § 6 AsylbLG für Personen (innerhalb der ersten 15 Monate) oder gem. der Härtefallregelung des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII i. V. m. § 264 Abs. 2 SGB V (nach 15 Monaten) (→ vgl. [Nr. 1.2.3](#)). Für Personen in Jugendhilfemaßnahmen übernimmt das Jugendamt die Beiträge.

Für Schülerinnen, die eine rein schulische Ausbildung absolvieren oder eine allgemeinbildende Schule besuchen, entsteht keine Krankenversicherungspflicht. In diesem Fall hat das Sozialamt die Absicherung im Krankheitsfall zu übernehmen: entweder nach § 4 AsylbLG (innerhalb der ersten 15 Monate) oder nach 15 Monaten über [§§ 47ff SGB XII](#).

Praxistipp: Krankhilfe nicht vom Leistungsausschluss erfasst.

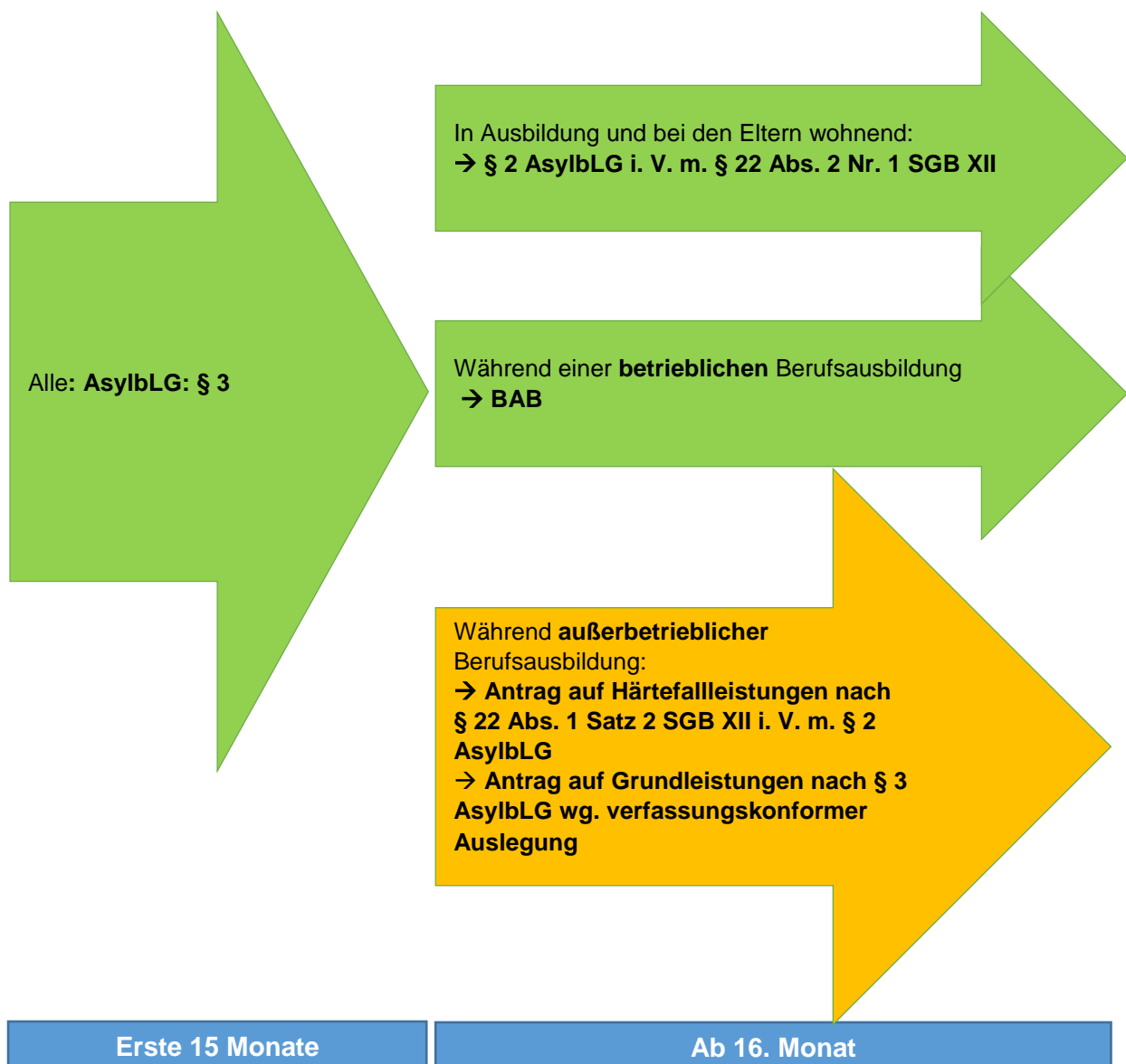
Die Übernahme der Krankhilfe ist auch für Schülerinnen nicht vom Leistungsausschluss des § 22 Abs. 1 S. 1 SGB XII erfasst! Denn dieser Leistungsausschluss bezieht sich nur auf „Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel“ – die Krankhilfe ist jedoch eine Leistung nach dem 5. Kapitel.

2 Personen mit Duldung

Mit einer Duldung (→ § [60a AufenthG](#)) sind Personen „vollziehbar ausreisepflichtig“; die Duldung ist kein Aufenthaltstitel. Die Duldung wird dann erteilt, wenn eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist oder aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen nicht durchgeführt werden soll. Für eine qualifizierte Berufsausbildung muss in bestimmten Fällen eine Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4ff AufenthG erteilt werden.

2.1 Betriebliche Berufsausbildung

Lebensunterhaltssicherung während betrieblicher Ausbildung mit Duldung:



Für die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung ist eine „Erlaubnis zur Beschäftigung“ durch die Ausländerbehörde (Arbeitserlaubnis) erforderlich. Die Erteilung ist eine Ermessensentscheidung. Hierbei muss auch das Interesse der Gesetzgeberin berücksichtigt werden, die Fachkräftebasis zu sichern und die frühzeitige Integration zu fördern. Es besteht zumindest Anspruch auf Ausstellung eines begründeten Bescheids, aus dem die Ermessensabwägung hervorgeht (→ [§ 37 VwVfG](#); [§ 39 VwVfG](#)). Bei einer Ablehnung kann gegen die Entscheidung in manchen Bundesländern ein Widerspruch eingelegt werden, in den meisten Bundesländern muss man unmittelbar eine Klage beim Verwaltungsgericht einlegen. Zusätzlich sollte beim Verwaltungsgericht ein „Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung“ (Eilantrag) gestellt werden (→ [§ 123 VwGO](#)).

Mit einer Duldung gibt es drei Fälle, in denen eine Arbeitserlaubnis nicht erteilt werden *darf*. Dies gilt dann, wenn:

- die Auszubildende sich in das Inland begeben hat, „um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen“,
- aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihr aus Gründen, die sie selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder
- sie Staatsangehörige eines „sicheren Herkunftsstaates“ nach § 29a des Asylgesetzes ist (→ vgl.: [hier](#)) und ihr nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde (→ [§ 60a Abs. 6 AufenthG](#)).

Diese Punkte sollen an dieser Stelle nicht ausführlich besprochen werden. Nähere Infos dazu finden Sie in der Arbeitshilfe des Paritätischen zur Ausbildungsduldung (→ siehe [hier](#)).

2.1.1 Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Menschen mit einer Duldung haben Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

- *während einer betrieblichen Ausbildung*, wenn sie – unabhängig vom Herkunftsland – sich seit insgesamt 15 Monaten in Deutschland aufhalten (→ [§ 59 Abs. 2 SGB III](#)) oder
- *während berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen*, wenn sie sich bereits seit sechs Jahren in Deutschland aufhalten (→ [§ 132 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII](#)).

Während einer *außerbetrieblichen Berufsausbildung* besteht hingegen nur dann Anspruch auf BAB, wenn die Voraussetzungen des [§ 59 Abs. 3 SGB III](#) erfüllt sind. Nach dieser Auffangnorm müssen die Auszubildenden entweder

- selbst bereits fünf Jahre in Deutschland leben und in dieser Zeit gearbeitet haben, oder
- zumindest ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre mindestens drei Jahre in Deutschland gelebt und gearbeitet hat. In bestimmten Fällen reicht hier auch eine sechsmonatige frühere Erwerbstätigkeit aus (→ [§ 59 Abs. 3 SGB III](#)).

2.1.2 Sozialhilfe (§ 3 AsylbLG) in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts

→ Vgl. [Nr. 1.1.2](#)

2.1.3 Sozialhilfe (§ 2 AsylbLG) nach den ersten 15 Monaten des Aufenthalts

→ Vgl.: [Nr. 1.1.3](#)

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat in einem Beschluss vom 13. Februar 2018 (L 8 AY 1/18 B ER) mit Hinweis auf den Erlass des Landes Niedersachsen angeordnet, einem geduldeten Auszubildenden ergänzend zu Ausbildungsentgelt und BAB Leistungen nach § 2 AsylbLG im Rahmen der Härtefallregelung zu erbringen. Das LSG begründet dies auch mit der Ungleichbehandlung von SGB II-Berechtigten (die seit August 2016 auch während Ausbildungen stets aufstocken können) und SGB XII / § 2 AsylbLG-Berechtigten (die dies nicht können) und stellt die Frage, ob es sich bei dieser Ungleichbehandlung um eine unzulässige *"willkürlich ungleiche Behandlung wesentlich gleicher Sachverhalte"* handele. Das LSG sieht einen Härtefall als gegeben an, weil nunmehr *"der Gesetzgeber jedoch andere Prioritäten (setze): hilfebedürftige junge Menschen sollen vorrangig eine Berufsausbildung aufnehmen bzw. beenden, auch wenn sie infolge dessen u. U. für mehrere Jahre auf staatliche Hilfe angewiesen sind (vgl. BT-Drs. 18/8041 Seite 29). Dieser Perspektivwechsel ist im Rahmen der Härtefallprüfung zu berücksichtigen."*

→ [LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13. Februar 2018 \(L 8 AY 1/18 B ER\)](#)

Das Sozialgericht Hamburg hat darüber hinaus am 7. September 2016 ausdrücklich einen Anspruch auf Leistungen im Rahmen der Härtefallregelung des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII für eine geduldete Person in einer außerbetrieblichen Berufsausbildung anerkannt (→ SG Hamburg, [Beschluss vom 7. September 2016, S 8 AY 56/16 ER](#)).

2.1.4 Jugendhilfe / Hilfe für junge Volljährige

→ Vgl. [Nr. 1.1.4](#)

Die dort beschriebenen Regelungen sind auf Personen mit einer Duldung übertragbar.

2.1.5 Wohngeld

→ Vgl. [Nr. 1.1.5](#)

Die dort beschriebenen Regelungen sind auf Personen mit einer Duldung übertragbar. Auch Personen mit Duldung können Wohngeld beanspruchen.

2.1.6 Kindergeld

→ Vgl. [Nr. 1.1.6](#)

Die dort beschriebenen Regelungen sind auf Personen mit einer Duldung

übertragbar. Auch Personen mit Duldung können Kindergeld unter den dort beschriebenen Regelungen beanspruchen.

2.1.7 Nebenjob neben der Ausbildung

→ Vgl. [Nr. 1.1.7](#)

Die dort beschriebenen Regelungen sind auf Personen mit einer Duldung übertragbar.

2.1.8 Weitere ausbildungsbezogene Fördermöglichkeiten

Neben der finanziellen Förderung durch eine BAB verfügt die Arbeitsagentur über eine Palette zusätzlicher Fördermöglichkeiten, um die Ausbildungsreife herzustellen und die Ausbildung pädagogisch zu flankieren. Auch beim Zugang zu diesen Instrumenten bestehen teilweise Einschränkungen für Personen mit Duldung.

→ Keine ausländerrechtliche Einschränkung besteht für eine Einstiegsqualifizierung (EQ) (→ [§ 54a SGB III](#)). Hierfür ist jedoch eine konkrete Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde erforderlich, die ohne Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit erteilt werden kann.

Für alle folgenden Förderinstrumente bestehen hingegen Einschränkungen. Geduldete haben Anspruch auf die folgenden Leistungen (→ [§ 132 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB III](#)):

- Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH) ab dem 13. Monat des Aufenthalts,
- Assistierte Ausbildung (AsA) ab dem 13. Monat des Aufenthalts (→ [§ 132 Abs. 2 Nr. 1 SGB III](#))
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) nach sechs Jahren Aufenthalt (→ [§ 132 Abs. 2 Nr. 2 SGB III](#)).

- Eine tabellarische Übersicht hierzu finden Sie [hier](#).

Sollten diese Voraussetzungen nicht erfüllt sein, besteht Anspruch auf die Förderleistungen unter Umständen nach der Auffangnorm des § 59 Abs. 3 SGB III. Danach haben Auszubildende auch mit einer Duldung Anspruch auf sämtliche Leistungen, wenn sie

- selbst bereits fünf Jahre in Deutschland leben und in dieser Zeit gearbeitet haben, oder
- zumindest ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre mindestens drei Jahre in Deutschland gelebt und gearbeitet hat. In bestimmten Fällen reicht hier auch eine sechsmonatige frühere Erwerbstätigkeit aus (→ [§ 59 Abs. 3 SGB III](#)).

2.1.9 Sprachförderung

Für Menschen mit einer Duldung ist der Zugang zu den regulären Integrationskursen (→ [§ 44 Abs. 4 Nr. 2 AufenthG](#)) und zu den Sprachkursen der Berufsbezogenen Deutschsprachförderung (→ [§ 4 Abs. 1 Satz 2 DeuFöV](#)) nur möglich, wenn sie über eine so genannte „Ermessensduldung“ nach [§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG](#) verfügen.

Es handelt sich dabei um eine Duldung, die von der Ausländerbehörde erteilt werden kann, obwohl eine Abschiebung eigentlich möglich wäre – beispielsweise, um noch einen Schulabschluss zu ermöglichen oder während einer ausbildungsvorbereitenden Maßnahme (z. B. EQ). Die *Ausbildungsduldung*, über die der Großteil der Zielgruppe dieser Arbeitshilfe verfügen dürfte, ist jedoch keine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3, sondern nach § 60a Abs. 2 Satz 4ff AufenthG. Dennoch dürften auch Personen mit der Ausbildungsduldung einen Anspruch auf Zulassung zu den genannten Sprachkursen besitzen, da es sich um eine noch „bessere“ Form der Duldung als die Ermessensduldung handelt. Rechtssystematisch handelt es sich zudem wohl um eine Konkretisierung und Spezifizierung der Ermessensduldung. Auf dem Wege des „Erst-Recht-Schlusses“ ist daher eine Zulassung zu gewähren.

Praxistipp: Kennzeichnung der Duldung

Die Erfahrung zeigt, dass viele Ausländerbehörden nicht ausdrücklich die Form der Duldung vermerken – also manchmal nicht den konkreten Paragraphen (§ 60a Abs. 2 Satz 3 bzw. Satz 4ff AufenthG), sondern nur die allgemeine Rechtsgrundlage für die Duldung hineinschreiben (z. B. „§ 60a Abs. 2 AufenthG“). Um die Zulassung zu den Sprachkursen bekommen zu können, empfiehlt es sich daher, diesen Vermerk bei der Ausländerbehörde korrigieren zu lassen.

2.1.10 Absicherung im Krankheitsfall

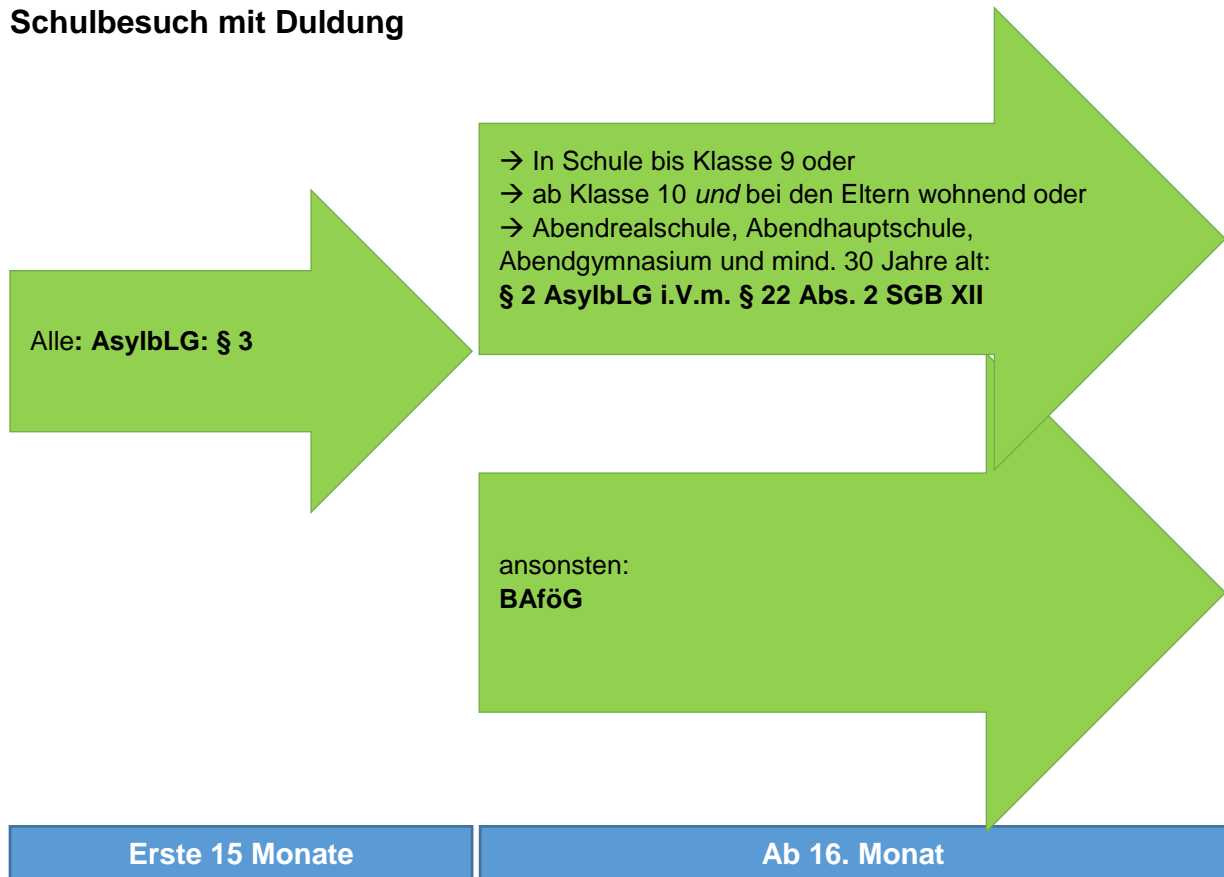
→ Vgl. [Nr. 1.1.10](#)

Die dort beschriebenen Regelungen sind auf Personen mit einer Duldung übertragbar.

2.2 Schulische Ausbildung, Studium, Schulbesuch

Für eine (rein) schulische Ausbildung, ein Studium oder den Schulbesuch ist keine Erlaubnis zur Beschäftigung durch die Ausländerbehörde erforderlich. Dies ist daher stets mit einer Aufenthaltsgestattung möglich.

Lebensunterhaltssicherung während schulischer Ausbildung, Studium, Schulbesuch mit Duldung



2.2.1 BAföG

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Rahmen einer schulischen Berufsausbildung, des Schulbesuchs oder eines Studiums sind vorrangig durch BAföG zu erbringen. Menschen mit einer Duldung haben Anspruch auf BAföG, wenn sie seit 15 Monaten in Deutschland leben (→ [§ 8 Abs. 2a BAföG](#)).

Sie haben unter Umständen auch schon vorher Anspruch auf BAföG, wenn zumindest ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre mindestens drei Jahre in Deutschland gelebt und gearbeitet hat. In bestimmten Fällen reicht hier auch eine sechsmonatige frühere Erwerbstätigkeit aus (→ [§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BAföG](#)).

2.2.2 Sozialhilfe (§ 3 AsylbLG) in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts

→ Vgl.: [Nr. 1.1.2](#)

2.2.3 Sozialhilfe (§ 2 AsylbLG) nach den ersten 15 Monaten des Aufenthalts

→ Vgl.: [Nr. 1.1.3](#)

2.2.4 Jugendhilfe / Hilfe für junge Volljährige

→ Vgl. [Nr. 1.1.4](#)

Die dort beschriebenen Regelungen sind auf Personen mit einer Duldung übertragbar.

2.2.5 Wohngeld

→ Vgl. [Nr. 1.1.5](#)

Die dort beschriebenen Regelungen sind auf Personen mit einer Duldung übertragbar. Auch Personen mit Duldung können Wohngeld beanspruchen.

2.2.6 Kindergeld

→ Vgl. [Nr. 1.1.6](#)

Die dort beschriebenen Regelungen sind auf Personen mit einer Duldung übertragbar. Auch Personen mit Duldung können Kindergeld unter den dort beschriebenen Regelungen beanspruchen.

2.2.7 Nebenjob neben der Ausbildung

→ Vgl. [Nr. 1.1.7](#)

Die dort beschriebenen Regelungen sind auf Personen mit einer Duldung übertragbar.

2.2.8 Sprachförderung

→ Vgl.: [Nr. 2.1.9](#)

2.2.9 Absicherung im Krankheitsfall

→ Vgl.: [Nr. 1.2.9](#)